

**Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb bei dem Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf im August 2020**

(Stand: 21.07.2020)

Im Anschluss an die Informationen vom 17.06.2020:

Nach der Einstellung des Prüfungsbetriebes zum Schutz vor einer Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) im April 2020 hat das Justizprüfungsamt (JPA) Düsseldorf inzwischen den geordneten Prüfungsbetrieb wieder aufgenommen. Das JPA Düsseldorf war und ist bestrebt, sowohl das Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten an einer möglichst zügigen Fortsetzung des Prüfungsverfahrens als auch das Interesse aller Beteiligten an einem effektiven Schutz vor Infektion und Krankheit zum Ausgleich zu bringen. Vorrang gebührt im Zweifel dem Schutz der Gesundheit.

Da sich die allgemeine Gesundheitslage weiter verbessert hat, kann sich auch das Prüfungsverfahren weiter dem Normalbetrieb annähern. Grundprämisse bleibt, dass dort, wo Öffnungen erfolgen sollen, die Einhaltung des Abstandsgebotes und der sonstigen Infektionsschutzregeln zu gewährleisten sind.

Vor diesem Hintergrund gelten für das Prüfungsverfahren bei dem JPA Düsseldorf ab dem 1. August 2020 vorbehaltlich einer Veränderung der Lage die folgenden Maßgaben:

I. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das JPA Düsseldorf bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene) zu folgen, vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html.

Bei der Einrichtung der Prüfungsräume wird ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel; zu Mund-Nasen-Bedeckungen siehe Ziffern II. und III.).

II. Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung im Monat August 2020 werden in der Zeit vom **20. bis 28.08.2020** angefertigt.

Eine **textile Mund-Nasen-Bedeckung** (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) ist **verpflichtend beim Betreten und Verlassen des Klausursaaes sowie beim Bewegen zwischen den Sitzreihen** (etwa auf dem Weg zu/von den Toiletten) zu tragen. **Die Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht gestellt, sondern ist von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen.** Während des Sitzens am Platz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben, es ist aber erlaubt, sie zu tragen.

III. Mündliche Prüfungen

Im August 2020 finden (planmäßig) keine mündlichen Prüfungen statt.

IV. Entschuldigtes Fernbleiben vom Termin

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird einigen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung untersagt (Ziffer 1). Im Übrigen bleibt es im Grundsatz bei der gesetzlichen Regelung (Ziffern 2 und 3).

1. Kandidatinnen und Kandidaten, die **bei Beginn der Aufsichtsarbeiten am 20.08.2020 oder im Verlauf der Aufsichtsarbeiten bis zum 28.08.2020**
 - a) unter **Quarantäne** stehen,
 - b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen, und/oder

c) binnen der letzten 14 Tage vor dem Beginn der Aufsichtsarbeiten bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung wissentlich **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, die bestätigt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist,

ist die Teilnahme an der Prüfung **nicht gestattet**. Ihnen wird aufgegeben, sich **unverzüglich** – möglichst per E-Mail: [Serviceeinheit Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de) – mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

2. Im Übrigen gelten bezüglich des Verfahrens und der Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben vom Termin seit Juli 2020 grundsätzlich wieder die allgemeinen Regeln. Die für die Monate Mai 2020 und Juni 2020 verfügten Sonderregelungen haben keine Geltung mehr.

Ob und inwieweit bei **besonders gefährdeten Personen**, d.h. Kandidatinnen und Kandidaten, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sowie Kandidatinnen und Kandidaten, die mit einer besonders gefährdeten Person in diesem Sinne bereits dauerhaft in einem Hausstand zusammenleben, ein Entschuldigungsgrund vorliegt, wird jeweils im Einzelfall festgestellt. Kandidatinnen und Kandidaten, die beabsichtigen, sich mit entsprechender Begründung von der Prüfung zu entschuldigen, setzen sich **unverzüglich** und **ausschließlich per E-Mail** ([Serviceeinheit Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de)) mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung.

3. In Übereinstimmung mit § 21 Abs. 3 JAG NRW ist seit Juli 2020 zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung grundsätzlich wieder die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Liefert eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, § 21 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Die Organisation des Prüfungsbetriebes bindet die volle Arbeitskraft des JPA Düsseldorf. Es wird vor diesem Hintergrund gebeten – soweit möglich – von individuellen Anfragen abzusehen.